

WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2007

Ausgegeben zu Münster am 10. April 2007

Nr. 07

Inhalt	Seite
Ordnung für die Zugangsprüfung zum Studium der Katholischen Theologie/ der katholischen Religionslehre (Beschluss des Fachbereichsrats am 21.11.2006) vom 09. März 2007	292
Änderung der Studienordnung Lebensmittelchemie vom 09. März 2007	299
3. Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Westfälische Wilhelms-Universität Münster vom 09. März 2007	304
Änderung der Studienordnung für den Studiengang Geophysik an der Westfälische Wilhelms-Universität Münster vom 09. November 1998 vom 09. März 2007	306
Fachspezifische Bestimmungen für den Studiengang für Fachbezogene Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen (FB JE) im allgemeinen Fach Chemie (für Lehramt an Berufskollegs in der Bachelorphase) vom 09. März 2007	318
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälische Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf schulische und außerschulische Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJ) vom 09. März 2007	327
Fächerspezifische Bestimmungen für das Didaktische Grundlagenstudium Deutsch zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälische Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf schulische und außerschulische Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen (KiJu) vom 09. März 2007	342

Herausgegeben vom  
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2007/07  
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





**Ordnung**  
**für die Zugangsprüfung**  
**zum Studium der Katholischen Theologie/der katholischen Religionslehre**  
**(Beschluss des Fachbereichsrats am 21.11.2006)**

§ 1

**Zweck der Zugangsprüfung**

Durch die Prüfung wird festgestellt, dass die Kandidatin/der Kandidat die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium der katholischen Theologie/der katholischen Religionslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität erfüllt.

§ 2

**Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung hat Zugang, wer
1. das 22. Lebensjahr vollendet,
  2. eine Berufsausbildung abgeschlossen und
  3. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

Die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.

- (2) Eine Berufsausbildung gemäß Absatz 1 wird nachgewiesen durch
1. das Zeugnis der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
  2. das Zeugnis der Abschlussprüfung einer entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
  3. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist, oder
  4. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer Ausbildung nach den Bundesberufsgesetzen für die nichtärztlichen Heilberufe.

### § 3

#### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Zugangsprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Katholisch-Theologische Fakultät einen Prüfungsausschuss für jeden einzelnen Studiengang.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, einem weiteren Mitglied mit Prüfungsberechtigung für den betreffenden Studiengang, jeweils aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, sowie je einem Mitglied aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Studierenden. Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter muss eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.
- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/ihre Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 4

#### Bewerbung und Zulassung

- (1) Die Bewerbung ist unter Angabe des Studiengangs schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Nachweise gemäß § 2 sind beizufügen.

- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder die Nachweise gemäß § 2 Abs. 2 nicht vorgelegt wurden.
- (4) Über die Ablehnung der Zulassung erhält die Kandidatin/der Kandidat einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

## § 5

### **Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/Zum Prüfer dürfen nur Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt werden. Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Abschlussprüfung in Katholischer Theologie oder katholischer Religionslehre erfolgreich abgelegt hat.

## § 6

### **Prüfungsleistungen**

(1) Die Zugangsprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- einer Klausur von 90 Minuten Dauer,
- einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer,

durch die festgestellt werden soll, ob die Kandidatin/der Kandidat die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium in dem angestrebten Studiengang erfüllt.

(2) Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voran. Die Ladung zur schriftlichen Prüfung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher. Die Klausur ist unter Aufsicht anzufertigen.

(3) Ist die schriftliche Prüfung bestanden, so erfolgt die Ladung zur mündlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach Abschluss der schriftlichen Prüfung. Die Prüfung erfolgt als Einzelprüfung.

## § 7

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und**

#### **Bestehen der Zugangsprüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können für die Bewertung der Prüfungsleistungen Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Jede schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 5 zu bewerten. Im Falle divergierender Bewertungen errechnet sich die Note in entsprechender Anwendung von Absatz 5.

(3) Mündliche Prüfungen sind von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abzunehmen. Vor der Festsetzung der Note ist die Beisitzerin/der Beisitzer zu hören. Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu fertigen, das die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die festgesetzte Note wiedergibt. Es ist von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterschreiben.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Zugangsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(6) Die Gesamtnote einer bestandenen Zugangsprüfung lautet:

- |   |                |
|---|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5              | - sehr gut     |
| bei einem Durchschnitt zwischen 1,5 und 2,5 | - gut          |
| bei einem Durchschnitt 2,5 und 3,5          | - befriedigend |
| bei einem Durchschnitt 3,5 und 4,0 einschl. | - ausreichend. |

(7) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 8

### Zeugnis

(1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

## § 9

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorab angegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin/Ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Wiederholung der Zugangsprüfung ausschließen.

(3) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 10

### Ungültigkeit der Zugangsprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist die gesamte Zugangsprüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Das zu Unrecht ausgestellte Zeugnis wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des zu Unrecht ausgestellten Zeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 11**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses oder dem Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsakten gewährt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

#### **§ 12**

##### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.



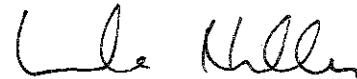
Zugangsprüfungsordnung für das Fach Katholische Religionslehre

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 21. November 2006.

Münster, den 09. März 2007

Die Rektorin




Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. März 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

## **Änderung der Studienordnung Lebensmittelchemie**

**Mit der Umstellung des Diplomstudienganges Chemie auf Bachelor/Master zum WS 2007/2008 ist es notwendig die Studienordnung Lebensmittelchemie entsprechend anzupassen.**

### **§9 Staatliche Zwischenprüfung, Absatz (1) wird wie folgt ersetzt:**

(1) Die staatliche Zwischenprüfung besteht nach § 18 APVOLChem NRW aus mündlichen Prüfungen in den Fächern

1. Analytische und anorganische Chemie
2. Organische Chemie
3. Physikalische Chemie
4. Physik
5. Biologie

Die mündlichen Prüfungen können studienbegleitend abgelegt werden (§ 18 Abs. 3 APVOLChem NRW). In diesem Fall sind für die Zulassung zu den mündlichen Prüfungen in den Fächern

Analytische und anorganische Chemie

die in §9, Abs. 3, Nr. 1 aufgeführten Leistungsnachweise,

Organische Chemie

der in §9, Abs. 3, Nr. 2 aufgeführte Leistungsnachweis,

Physikalische Chemie

die in §9, Abs. 3, Nr. 3 und Nr. 6 aufgeführten Leistungsnachweise,

Physik

die in §9, Abs. 3, Nr. 4 aufgeführten Leistungsnachweise,

Biologie

die in §9, Abs. 3, Nr. 5 aufgeführten Leistungsnachweise

erforderlich. Für die Ausstellung des Zeugnisses über die staatliche Zwischenprüfung muss zusätzlich zu den o.g. mündlichen Prüfungen der in §9, Abs. 3, Nr. 7 aufgeführte Leistungsnachweis vorlegt werden. Auf die Möglichkeit des Freiversuchs (§ 16 Abs. 2 APVOLChem) wird verwiesen.

### **§ 15 „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wird um einen Absatz (3) erweitert:**

(3) Für Studierende, die Veranstaltungen besuchen müssen, die nach dem Auslaufen der jeweiligen Veranstaltungen des Diplomstudienganges Chemie nicht mehr zur Verfügung stehen, werden ersatzweise Veranstaltungen des Bachelor- und Masterstudienganges angeboten. Die Entsprechungen zwischen den Lehrveranstaltungen, Leistungs- und Teilnahmenachweisen des Diplomstudienganges einerseits und des Bachelor- bzw.

Masterstudienganges andererseits sind im Anhang dieser Studienordnung in einer Konkordanzliste aufgeführt. Aus dieser Liste ergibt sich auch die Anerkennungspraxis.

**§17 „Inkrafttreten“ wird wie folgt ergänzt:**

Die Änderungen (Beschluss des Fachbereichsrates Chemie und Pharmazie vom 18.10.2006) treten mit ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität am Tage nach Aushang in Kraft. Sie gelten ab dem Wintersemester 2006/07.

**Im Anhang (Studienverlaufsplan) Abschnitt „Grundstudium / 1. Semester (Wintersemester)“ wird Punkt 1.4 und 1.6 wie folgt geändert:**

1.4	Vorlesung “Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme I” mit Übungen zur Vorlesung “Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme I”	2V	2Ü	LN <sup>a)</sup>
1.6	Vorlesung „Evolution und Biodiversität der Pflanzen“	4V		

<sup>a)</sup> ein Drittel der Übungspunkte sind nötig, um an der Klausur teilzunehmen

**Im Anhang (Studienverlaufsplan) Abschnitt „Grundstudium / 3. Semester (Wintersemester)“ wird Punkt 3.4 wie folgt geändert:**

3.4	Praktikum „Evolution und Biodiversität der Pflanzen“	4P		LN
-----	--	----	--	----

**Zusätzlich wird Punkt 3.6 eingefügt:**

3.6	Vorlesung “Toxikologie und Rechtskunde, Teil 1	1V		LN
-----	--	----	--	----

**Im Anhang (Studienverlaufsplan) Abschnitt „Grundstudium / 4. Semester (Wintersemester)“ wird Punkt 4.5 gestrichen.**

Ein Anhang „Konkordanzliste“ wird wie folgt angefügt:

### Anhang „Konkordanzliste“:

Die nachfolgende Übersicht enthält links die Veranstaltungen des Grundstudiums im Staatsexamensstudiengang „Lebensmittelchemie“ und rechts die nach Umstellung des Diplomstudienganges Chemie zum WS 2007/2008 ersatzweise zu studierenden Äquivalente aus den Studiengängen Bachelor of Science Chemie.

„LN“ bedeutet dabei, dass der im entsprechenden Modul vorgesehene Leistungsnachweis zu erbringen ist, „separater LN“ bedeutet, dass nicht das gesamte Modul, sondern nur die näher bezeichneten Teile daraus zu studieren sind und der Leistungsnachweis für die Studierenden des Staatsexamensstudienganges „Lebensmittelchemie“ sich von den Modulprüfungen des Studienganges „Bachelor of Science Chemie“ unterscheidet.

<u>Studiengang Lebensmittelchemie</u>		<u>Äquivalente aus den Studiengängen Bachelor of Science Chemie und Master Chemie</u>
1. Semester (Wintersemester)		
1.1	Vorlesung „Allgemeine Chemie“ mit „Theoretischen Übungen zur Vorlesung Allgemeine Chemie“ 5 V + 3 Ü <span style="float: right;">LN</span>	aus BSc-Modul „Allgemeine Chemie“ VL 4 + SE 3 + Ü 2  <span style="float: right;">separater LN</span>
1.2	Einführungspraktikum „Allgemeine Chemie“ mit „Theoretischen Übungen zum Einführungspraktikum Allgemeine Chemie“ 2 Ü + 10 P <span style="float: right;">LN</span>	aus BSc-Modul „Allgemeine Chemie“ PR 8  <span style="float: right;">separater LN</span>
1.3	Vorlesung „Experimentalphysik I für Naturwissenschaftler“ 4 V <span style="float: right;">LN</span>	Physik-Modul für Chemiker  <span style="float: right;">LN</span>
1.4	Vorlesung „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme I“ 2V + 2 Ü <span style="float: right;">LN</span>	Mathematische Methoden für Naturwissenschaftler (VL 3 + SE 2)  <span style="float: right;">LN</span>
1.5	Vorlesung „Analytische Chemie I“ 2 V	BSc-Modul „Moderne analytische Methoden (Instrumentelle Analytik)“ zusammen mit 2.3, 2.4 und 3.5
1.6	Vorlesung „Evolution und Biodiversität der Pflanzen“	wie bisher

2. Semester (Sommersemester)		
2.1	Vorlesung "Anorganische Chemie" 3 V	aus BSc-Modul „Grundlagen der Anorganischen Chemie“: Anorganische Chemie I VL 6 + SE 2
2.2	"Anorganisch-Chemisches Grundpraktikum" mit "Theoretischen Übungen zum Anorganisch-Chemischen Grundpraktikum" 2 Ü + 12 P LN	aus BSc-Modul „Grundlagen der Anorganischen Chemie“: Anorganische Chemie I PR 6 LN (über 2.1 und 2.2)
2.3	Vorlesung "Analytische Chemie II" 1 V	BSc-Modul „Moderne analytische Methoden (Instrumentelle Analytik)“ vgl. 1.5
2.4	"Quantitativ-Analytisches Praktikum" mit "Theoretischen Übungen zum Quantitativ-Analytischen Praktikum" 2 Ü + 10 P LN	BSc-Modul „Moderne analytische Methoden (Instrumentelle Analytik)“ vgl. 1.5 LN
2.5	Vorlesung "Experimentalphysik II für Naturwissenschaftler" 4 V + LN	Physik-Modul für Chemiker (siehe 1.3) LN
2.6	"Experimentelle Übungen in Physik" (Physikalisches Praktikum für Chemiker) 2 P TN	Physik-Modul für Chemiker (siehe 1.3) TN

3. Semester (Wintersemester)		
3.1	Vorlesung im "Integrierter Kurs Physikalische Chemie" mit Übungen zur Vorlesung im "Integrierten Kurs Physikalische Chemie" 6 V + 4 Ü LN	aus BSc-Modul Physikalische Chemie: „Physikalische Chemie I“ (Thermodynamik) VL 4 + SE 2 separater LN
3.2	"Physikalisch-Chemisches Grundpraktikum" 10 P LN	aus BSc-Modul „Physikalische Chemie: Physikalische Chemie I“ (Thermodynamik) PR 8 separater LN
3.3	Vorlesung "Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II" mit Übungen zur Vorlesung "Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II" 2 V + 2 Ü LN	aus BSc-Modul „Theoretische Grundlagen der Chemie“: Mathematische Methoden der Quantenmechanik VL 1 + SE 1 separater LN
3.4	Praktikum „Evolution und Biodiversität der Pflanzen/Tiere“ 4 P LN	wie bisher
3.5	Grundpraktikum Instrumentelle Analytik 3 P TN	BSc-Modul „Moderne analytische Methoden (Instrumentelle Analytik)“ vgl. 1.5
3.6	Vorlesung "Toxikologie und Rechtskunde, Teil 1" 1 V LN	aus BSc-Modul „Toxikologie/Rechtskunde“: Rechtskunde VL 1 separater LN

4. Semester (Sommersemester)		
4.1	Experimentalvorlesung "Organische Chemie" 4V LN	aus BSc-Modul „Grundlagen der Organischen Chemie“: Organische Chemie I und II VL 8 separater LN
4.2	Vorlesung zum "Organisch-Chemisches Grundpraktikum" mit Übungen und "Organisch-Chemisches Grundpraktikum" 3 V + 2 Ü + 15 P LN	aus BSc-Modul „Grundlagen der Organischen Chemie“: Organische Chemie I und II PR 10 separater LN
4.3	Vorlesung "Einführung in die Biochemie I: Zellstruktur und Aufbau der Biomoleküle" 1 V	aus BSc-Modul „Biochemie und Biophysikalische Chemie“: Biochemie VL 4
4.4	Vorlesung "Einführung in die Biochemie II: Grundlagen des Stoffwechsels" 1 V	Zusammen mit 4.3

Abschluss		
	Staatliche Zwischenprüfung in Analytischer und Anorganischer Chemie, Organischer Chemie, Physikalischer Chemie, Physik und Biologie	studienbegleitend nach Abschluss der TN und LN im jeweiligen Fach

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 18. Oktober 2006.

Münster, den 09. März 2007

Die Rektorin




Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. März 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**3. Ordnung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Psychologie  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 09. März 2007**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV NW S. 474), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Diplom-Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 19. September 1996, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 17. Februar 2004, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die einzelnen Fachprüfungen in der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung können zu verschiedenen Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Außerhalb der Prüfungszeiträume können auf Antrag des Prüflings aus dringenden Gründen Sondertermine für die einzelnen Fachprüfungen festgelegt werden. Dringende Gründe für die Festsetzung eines Sondertermins sind insbesondere eine akute schwerwiegende Erkrankung des Prüflings o.ä. Der Prüfling hat das Vorliegen des dringenden Grundes nachzuweisen. Die Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Fachprüfungen sind in § 9 und § 16 geregelt.

2. § 14 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Legt die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung keine Wiederholungsprüfung ab, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

3. § 20 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 13 Abs. 1 festgesetzt. Der ungerundete Mittelwert wird bei der Bildung der Gesamtnote aus den Einzelbewertungen gemäß § 13 Abs. 2 zweifach gewichtet. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2 Notenpunkte von einander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf „ausreichend“ (= 4,0) und die andere auf „nicht ausreichend“ (= 5), wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzendem des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Prüferinnen und/oder der Prüfer die Note der Diplomarbeit gemeinsam fest. Erforderlichenfalls entscheidet die Mehrheit. Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Benotung.

4. § 26 erhält folgende neue Fassung:

(1) Nach Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und/oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfungsamt zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## Artikel II

Die vorliegende Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Art. I Ziff. 1 gilt für alle Anträge eines Prüflings auf Festlegung eines Sondertermins, die nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Änderungsordnung gestellt werden.

Art. I Ziff. 2 findet Anwendung auf solche Kandidatinnen oder Kandidaten, deren fehlgeschlagener Versuch oder deren letzte nichtbestandene Fachprüfung nach dem Inkrafttreten der Änderungsordnung erfolgt.

Art. I Ziff. 3 findet Anwendung auf alle Diplomarbeiten, die nach dem Inkrafttreten der Änderungsordnung zur Bewertung eingereicht werden.

Art. I Ziff. 4 findet Anwendung auf alle Prüfungsergebnisse, die nach dem Inkrafttreten der Änderungsordnung bekannt gegeben werden.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 22. November 2006.

Münster, den 09. März 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. März 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



## **Änderung der Studienordnung für den Studiengang Geophysik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 9. November 1998**

### **Artikel I**

Die Studienordnung für den Studiengang Geophysik-Diplom wird wie folgt geändert:

1. § 2, werden die Unterpunkte 1. – 5. ersetzt durch:
  1. Eine alle relevanten Geowissenschaften umfassende Vorlesung („Einführung in die Geophysik“), die sowohl von Haupt- als auch von Nebenfachstudenten der Geophysik gehört werden soll.
  2. Zwei Vorlesungen für Hauptfachstudenten der Geophysik, in denen die grundlegenden Erkenntnisse und Methoden der Geophysik vorgestellt und eingeübt werden sollen („Geophysikalische Grundlagen I und II“). Diese Vorlesungen werden sowohl eine Einführung in die theoretischen Grundlagen geophysikalischer Arbeitsweise (Seismologie/Seismik, Gravimetrie, Geoelektrik, elektromagnetische Tiefensonderung, Geothermik) als auch wichtige damit verbundene Methoden der angewandten Geophysik vermitteln.
  3. Eine einführende Veranstaltung zur numerischen Behandlung geophysikalischer Probleme und deren Umsetzung in Computerprogramme („Einführung in die Geophysikalische Datenverarbeitung“) soll sich von anderen an der Universität ähnlich strukturierten Veranstaltungen dadurch unterscheiden, dass hinsichtlich der Anwendungen bzw. Übungsbeispiele konkrete Probleme aus der Geophysik behandelt werden.
  4. In den stärker grundlagenorientierten Veranstaltungen des Hauptstudiums („Geophysik für Fortgeschrittene I – III“, „Numerische Simulation geodynamischer Prozesse“, „Geophysikalische Fluidodynamik“, „Geophysikalische Signalanalyse“) sollen die theoretischen Grundlagen der in den Einführungsveranstaltungen („Geophysikalische Grundlagen I und II“) vorgestellten Kenntnisse und Verfahren vertieft werden. Auch hier wird darauf Wert gelegt, dass sowohl Aspekte der allgemeinen als auch der angewandten Geophysik hinreichend berücksichtigt werden.
  5. Im Hauptstudium werden, aufbauend auf der Veranstaltung des Grundstudiums („Einführung in die Geophysikalische Datenverarbeitung“) die Fertigkeiten im wissenschaftlichen Programmieren erweitert.

2. § 7, Abschnitt 2 wird ersetzt durch:

**(2) Im einzelnen sind folgende Veranstaltungen zu besuchen:**

**Grundausbildung in Geophysik**

Semester	Pflichtveranstaltungen	SWS	
		Vorl.	Übg.
1. (WS)	Einführung in die Geophysik mit Übungen	2	1
2. (SS)	Geophysikalische Grundlagen I mit Übungen	2	1
	Einführung in die geophysikalische Datenverarbeitung mit Übungen	2	1
3. (WS)	Geophysikalische Grundlagen II mit Übungen	2	1
4. (SS)	Experimentelle Übungen I für Geophysiker		3
1. - 4. Grundausbildung Geophysik		15 SWS	

**Nebenfachausbildung in Physik**

Semester	Pflichtveranstaltungen	SWS	
		Vorl.	Übg.
1. (WS)	Physik I mit Übungen: Dynamik der Teilchen und Teilchensysteme	6	4
2. (SS)	Physik II mit Übungen: Thermodynamik und Elektromagnetismus	6	4
3. (WS)	Physik III mit Übungen: Wellen und Quanten	6	4
	Experimentelle Übungen I für Physiker		4
4. (SS)	Physik IV mit Übungen: Einführung in die Quantenmechanik, Atom und Molekülphysik	6	2
	Experimentelle Übungen II für Physiker		4
1. - 4. Nebenfachausbildung Physik		46 SWS	

**Nebenfachausbildung in Mathematik**

Semester	Pflichtveranstaltungen	SWS	
		Vorl.	Übg.
1. (WS)	Mathematik für Physiker I mit Übungen	4	2
2. (SS)	Mathematik für Physiker II mit Übungen	4	2
3. (WS)	Mathematik für Physiker III mit Übungen	4	2
1. - 4. Nebenfachausbildung Mathematik		18 SWS	

3. § 8, Abs. 1, Buchstabe a) wird ersetzt durch:  
a) nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten „Übungen zu Geophysikalischen Grundlagen I“ oder „Übungen zu Geophysikalischen Grundlagen II“
4. § 8, Abs. 1, Buchstabe h) wird ersetzt durch:  
h) „Übungen zu Mathematik für Physiker III“
5. § 8, Abs. 2, Abschnitt „**Gegenstand der Fachprüfungen sind:**“ Unterpunkt 1 wird ersetzt durch:  
  
1. im Fach Geophysik die Inhalte der Lehrveranstaltungen „Einführung in die Geophysik mit Übungen“, „Geophysikalische Grundlagen I - II mit Übungen“, „Einführung in die geophysikalische Datenverarbeitung mit Übungen“ sowie die Inhalte der „Experimentellen Übungen I für Geophysiker“,
6. § 8, Abs. 2, Abschnitt „**Gegenstand der Fachprüfungen sind:**“ Unterpunkt 4 wird ersetzt durch:  
  
4. im Fach Mathematik die Inhalte der Lehrveranstaltungen "Mathematik für Physiker I - III mit Übungen".
7. § 9, Abs. 2, Unterpunkt 1 wird ersetzt durch:

### 1. Pflichtveranstaltungen (35 SWS)

Semester Pflichtveranstaltungen	SWS	
	Vorl.	Übg.
5. - 8. Numerische Simulation geodynamischer Prozesse mit Übungen	2	3
Geophysikalische Fluidodynamik mit Übungen	2	1
Geophysikalische Signalanalyse mit Übungen	2	1
Geophysik für Fortgeschrittene I mit Übungen	3	1
Geophysik für Fortgeschrittene II mit Übungen	2	1
Geophysik für Fortgeschrittene III mit Übungen	3	1
Seminar	2	
Spezialvorlesung	2	
(Seminare und Spezialvorlesung sind aus nachstehenden Themenbereichen zu wählen: Geodynamik <u>oder</u> Polarforschung <u>oder</u> Umwelt-		

geophysik)	
Geophysikalische Praktische Übungen (internationaler Feldkurs in vorlesungsfreier Zeit, 7 Tage)	5
Experimentelle Übungen im Institut für Geophysik	4

---

5. - 8.    Insgesamt 35 SWS

8.    § 9, Abs. 2, „**2. Wahlpflichtveranstaltungen (40 SWS)**“, Unterpunkt a) wird ersetzt durch:

(a)    Als Wahlpflichtfach I kann die Kandidatin/der Kandidat nach Maßgabe des Angebotes des Fachbereichs Physik eines der folgenden Fächer mit experimentellem oder theoretischem Schwerpunkt wählen:

1. Funktionale Nanosysteme
2. Kern- und Teilchenphysik
3. Materialphysik
4. Nichtlineare Physik
5. Photonik und Angewandte Wellenlehre
6. Physik dimensionsreduzierter Festkörper

Der Umfang des Studiums im Wahlpflichtfach I soll mindestens 10 SWS betragen.

9.    § 9, Abs. 2, „**2. Wahlpflichtveranstaltungen (40 SWS)**“, Unterpunkt d) wird ersetzt durch:

Neben den Wahlpflichtfächern I – III sind nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten weitere Vorlesungen, Seminare Übungen und Exkursionen im Umfang von 10 SWS zu belegen. In dieser Auswahl sollen ein geophysikalisches Seminar (2 SWS), eine Spezialvorlesung aus dem Gebiet der Geophysik (2SWS) und mindestens eine eintägige Exkursion mit geologischem Schwerpunkt enthalten sein, die nicht bereits Teil der Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen sind.

10. § 10, Abs. 1, Unterpunkte a) – d) werden ersetzt durch:

- a) nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten „Übungen zu Numerischer Simulation geodynamischer Prozesse“ oder „Übungen zu Geophysikalische Signalanalyse“
- b) nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten „Übungen zu Geophysikalische Fluidynamik“ oder „Übungen zu Geophysik für Fortgeschrittene III“
- c) nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten „Übungen zu Geophysik für Fortgeschrittene I“ oder „Übungen zu Geophysik für Fortgeschrittene II“
- d) „Experimentelle Übungen im Institut für Geophysik“

11. § 10, Abs. 2, Unterpunkt 1 wird zur Klarstellung ersetzt durch:

1. im Fach Geophysik die Inhalte der Vorlesungen „Numerische Simulation geodynamischer Prozesse mit Übungen“, „Geophysikalische Fluidynamik mit Übungen“, „Geophysikalische Signalanalyse mit Übungen“, „Geophysik für Fortgeschrittene I mit Übungen“, „Geophysik für Fortgeschrittene II mit Übungen“, „Geophysik für Fortgeschrittene III mit Übungen“ sowie die Inhalte von Seminar, Spezialvorlesung und „Experimentellen Übungen im Institut für Geophysik“.

12. Der Studienverlaufsplan im Anhang wird ersetzt durch:

**Anhang: Studienverlaufsplan**

Der Studienplan für den Studiengang Geophysik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ist aufgestellt für einen Studienbeginn im Wintersemester.

1. Sem. 19 SWS	Einführung in die Geophysik mit Übungen	Physik I mit Übungen (Dynamik der Teilchen und Teilchensysteme)	Mathematik für Physiker I mit Übungen
2. Sem. 22 SWS	Geophysikalische Grundlagen I mit Übungen  Einführung in die Geophysikalische Datenverarbeitung mit Übungen	Physik II mit Übungen (Thermodynamik und Elektromagnetismus)	Mathematik für Physiker II mit Übungen
3. Sem. 23 SWS	Geophysikalische Grundlagen II mit Übungen	Physik III mit Übungen (Wellen und Quanten)  Experimentelle Übungen I für Physiker	Mathematik für Physiker III mit Übungen
4. Sem. 15 SWS	Experimentelle Übungen I für Geophysiker	Physik IV mit Übungen (Einführung in die Quantenmechanik, Atom- und Molekülphysik)  Experimentelle Übungen II für Physiker	
<b>Σ 79 SWS</b>			
<b>Mündliche Diplom - Vorprüfung</b>			

5. Sem.	Geophysik für Fortgeschrittene II mit Übungen  Geophysik für Fortgeschrittene III mit Übungen  Experimentelle Übungen für Fortgeschrittene im Institut für Geophysik  Spezialvorlesung  Geophysikalisches Seminar	Wahlpflichtfach I im Umfang von mindestens 10 SWS (Vorlesungen, Übungen, Seminare)  Wahlpflichtfach II im Umfang von mindestens 10 SWS (Vorlesungen, Übungen, Seminare)
6. Sem.	Experimentelle Übungen II für Geophysiker	Wahlpflichtfach III im Umfang von

	(Internationaler Feldkurs) Geophysik für Fortgeschrittene I mit Übungen Spezialvorlesung Geophysikalisches Seminar	mindestens 10 SWS (Vorlesungen, Übungen, Seminare)
7. Sem.	Numerische Simulation geodynamischer Prozesse mit Übungen Geophysikalische Signalanalyse mit Übungen Spezialvorlesung Geophysikalisches Seminar	Seminare, Spezialvorlesungen und Exkursionen mit geologischem Schwerpunkt im Umfang von mindestens 10 SWS, hierin müssen ein weiteres geophysikalisches Seminar und eine weitere Spezialvorlesung in Geophysik aus einem anderen Themenbereich enthalten sein.
8. Sem.	Geophysikalische Fluidodynamik mit Übungen Spezialvorlesung Geophysikalisches Seminar	
$\Sigma$ 77 SWS		

### Mündliche Diplom - Hauptprüfung

9. Sem.	Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten (Einarbeitung, Diplomarbeit)
10. Sem	Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten (Diplomarbeit)

**Anmerkung:** Die geophysikalischen Vorlesungen mit Übungen im Hauptstudium werden entweder in einem 1-Jahreszyklus oder in einem 2-Jahreszyklus angeboten. Das Geophysikalische Seminar und die Spezialvorlesung werden in jedem Semester angeboten. Der/die Kandidat/in wählen im Hauptstudium aus den verschiedenen Themenbereichen je ein Seminar und eine Spezialvorlesung als Pflichtveranstaltung sowie ein weiteres Seminar und eine weitere Spezialvorlesung als Wahlpflichtveranstaltung aus.

## **Artikel II**

Die Änderungen, die das Grundstudium betreffen, gelten für alle Studierenden, die ihr Studium vom Wintersemester 2006/2007 an aufgenommen haben und für alle Studierenden, die sich zu Beginn des Sommersemesters 2007 im Studium des Diplomstudiengangs Geophysik befinden und noch nicht den Leistungsnachweis nach §8 Abs. 1 Buchstabe h der Studienordnung für den Diplomstudiengang Geophysik in der Fassung vom 9. November 1998 erbracht haben.

Die Änderungen, die das Hauptstudium betreffen, gelten für alle Studierenden, die sich zu Beginn des Wintersemesters 2007/2008 im Studium des Diplomstudiengangs Geophysik befinden und die den geforderten Leistungen entsprechende Leistungsnachweise gemäß der Studienordnung für den Diplomstudiengang Geophysik in der Fassung vom 9. November 1998 noch nicht erworben haben bzw. im Wahlpflichtbereich noch keine Leistungen zum Erwerb des Leistungsnachweises erbracht haben.

### **Begründung:**

Das Curriculum des Studiengangs Geophysik-Diplom muss an die neue Studienstruktur des akkreditierten Bachelor-Studiengangs und des beantragten Master-Studiengangs angepasst werden. An Inhalten und Profil des Diplom-Studiengangs hat sich grundsätzlich nichts geändert. Es handelt sich im wesentlichen um erforderliche und teilweise überfällige Aktualisierungen und damit verbundenen Änderungen in der Bezeichnung von Veranstaltungen.



# **Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geophysik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. Juni 1998**

## **Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geophysik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. Juni 1998 wird wie folgt geändert:

1. § 9. Abs. 1, Ziffer 3 Unterpunkt 3.1 wird ersetzt durch:
  - 3.1 nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten „Übungen zu Geophysikalischen Grundlagen I“ oder „Übungen zu Geophysikalischen Grundlagen II“
  
2. § 9. Abs. 1, Ziffer 3 Unterpunkt 3.8 wird ersetzt durch:
  - 3.8 „Übungen zu Mathematik für Physiker III“
  
3. § 17, Abs. 1, Ziffer 4 wird ersetzt durch:
  4. je ein Leistungsnachweis nach näherer Bestimmung der Studienordnung in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht hat:
    - 4.1 nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten „Übungen zu Numerischer Simulation geodynamischer Prozesse“ oder „Übungen zu Geophysikalische Signalanalyse“
    - 4.2 nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten „Übungen zu Geophysikalische Fluidynamik“ oder „Übungen zu Geophysik für Fortgeschrittene III“
    - 4.3 nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten „Übungen zu Geophysik für Fortgeschrittene I“ oder „Übungen zu Geophysik für Fortgeschrittene II“
    - 4.4 „Experimentelle Übungen im Institut für Geophysik“
    - 4.5 nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten ein Seminar in Geophysik

4. § 18, Abs. 3 wird ersetzt durch:
- (3) Als Wahlpflichtfach I kann nach Maßgabe des Angebotes des Fachbereichs Physik eines der folgenden Fächer mit experimentellem oder theoretischem Schwerpunkt gewählt werden:
- (a) Funktionale Nanosysteme
  - (b) Kern- und Teilchenphysik
  - (c) Materialphysik
  - (d) Nichtlineare Physik
  - (e) Photonik und Angewandte Wellenlehre
  - (f) Physik dimensionsreduzierter Festkörper

## **Artikel II**

Artikel I Nr. 1 gilt für alle Studierenden, die ihr Studium der Geophysik vom Wintersemester 2006/2007 an aufgenommen haben.

Artikel I Nr. 2 gilt für alle Studierenden, die sich zu Beginn des Sommersemesters 2007 im Studium des Diplomstudiengangs Geophysik befinden und noch nicht den Leistungsnachweis gemäß §9 Abs. 1 Nr. 3.8 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geophysik in der Fassung vom 25. Juni 1998 erworben haben.

Artikel I Nr. 3 gilt für alle Studierenden, die sich zu Beginn des Wintersemesters 2007/2008 im Studium des Diplomstudiengangs Geophysik befinden und die den geforderten Leistungen entsprechende Leistungsnachweise gemäß der Diplomprüfungsordnung Geophysik in der Fassung vom 25. Juni 1998 noch nicht erworben haben.

Artikel I Nr. 4 gilt für alle Studierenden, die sich zu Beginn des Wintersemesters 2007/2008 im Studium des Diplomstudiengangs Geophysik befinden und noch keine Leistungen zum Erwerb des Leistungsnachweises gemäß §18 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung Geophysik in der Fassung vom 25. Juni 1998 erbracht haben.

**Begründung:**

Das Curriculum des Studiengangs Geophysik-Diplom muss an die neue Studienstruktur des akkreditierten Bachelor-Studiengangs und des beantragten Master-Studiengangs angepasst werden. An Inhalten und Profil des Diplom-Studiengangs hat sich grundsätzlich nichts geändert. Es handelt sich im wesentlichen um erforderliche und teilweise überfällige Aktualisierungen und damit verbundenen Änderungen in der Bezeichnung von Veranstaltungen.

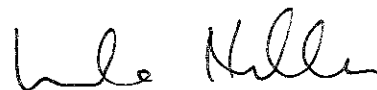
# Änderungsordnung zur Studienordnung und Diplomprüfungsordnung für das Fach Geophysik

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik vom 22. November 2006.

Münster, den 09. März 2007

Die Rektorin



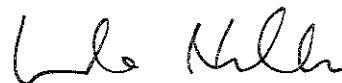
Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. März 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

## **Fachspezifische Bestimmungen für den Studiengang für Fachbezogene Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen (FB JE) im allgemeinen Fach Chemie (für Lehramt an Berufskollegs in der Bachelorphase)**

*Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen regeln das Studium im oben genannten Studiengang für Studienanfänger ab dem WS 2005/2006. Dieser Studiengang und die hier ausgeführten Bestimmungen ersetzen zum WS 2005/2006 den bisherigen Studiengang für Lehramt an Berufskollegs im Fach Chemie.*

*Die hier beschriebenen Module und der Studienverlaufsplan müssen voraussichtlich zum WS 2006/2007 bei Umstellung des bisherigen Diplom-Studiengangs Chemie auf das Bachelor/Master-System ebenfalls noch einmal verändert werden, da aus Kapazitätsgründen bestimmte Veranstaltungen daraus gemeinsam mit solchen aus dem Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang durchgeführt oder koordiniert werden müssen. Die notwendige Anpassung wird spätestens zu Beginn des SS 2006 vom Fachbereich Chemie vorgelegt.*

### **1. Studienziele des Bachelor-Studiengangs im Unterrichtsfach Chemie**

Das Studium der Chemie innerhalb des Bachelor-Studiengangs für Fachbezogene Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen (FB JE) (für das Lehramt an Berufskollegs) soll Kenntnisse über die wichtigsten Substanzen, Reaktionen, Gesetze und Theorien vermitteln und zukünftigen Lehrerinnen und Lehrern einen Überblick über das Fach verschaffen, der sie in die Lage versetzt, selbständig eine Stoffauswahl für den Unterricht zu treffen. Durch das Studium sollen die zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer lernen, sich weitere Kenntnisse selbständig anzueignen.

Die Studierenden sollen Begriffe, Gesetze und Modellvorstellungen der Chemie klar formulieren und interpretieren können. Die experimentellen Arbeitsweisen des Faches sollen sie soweit beherrschen, dass Demonstrationsversuche für den Unterricht selbständig geplant, durchgeführt und ausgewertet werden können. Insbesondere soll auch die Fähigkeit erlangt werden, die mit den Experimenten möglicherweise verbundenen Gefahren richtig einzuschätzen, um Unfällen vorbeugen zu können.

Die Studierenden sollen an Beispielen die Verflechtung der Chemie mit anderen Naturwissenschaften, mit der Technik und der Medizin kennen lernen und sich der Bedeutung der Chemie für die Gesellschaft bewusst werden. Die Studierenden sollen die Herstellungsverfahren und die technische und biologische Bedeutung wichtiger chemischer Produkte kennen lernen und über eventuelle Gefahren solcher Stoffe für die Umwelt Bescheid wissen.

Ferner sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, wesentliche Grundzüge der Geschichte der Chemie und der Entwicklung ihrer Denkweisen aufzuzeigen.

### **2. Anmeldung zu den Modulen**

Die Teilnahme an den einzelnen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen macht eine Anmeldung erforderlich. Ort und Fristen der Anmeldung zu den Modulen bzw. Lehrveranstaltungen werden durch das Prüfungssekretariat am Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben.

### **3. Studienleistungen**

Das **Testat** ist eine zum Abschluss einer Studienleistung benötigte Unterschrift des kursleitenden Dozenten, die die regelmäßige, aktive Teilnahme an dem Kurs bestätigt. Das Testat zu einem Praktikum setzt sich gegebenenfalls aus den Testaten für die zu absolvierenden Versuche zusammen.

Das **Kolloquium** ist eine bewertete Studienleistung, in der eine mündliche Überprüfung des Inhalts bzw. von Teilinhalten der jeweiligen Lehrveranstaltung vorgenommen wird.

### **4. Abschluss von Modulen**

Ein Modul zählt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen erfüllt und alle prüfungsrelevanten Leistungen mit mindestens ausreichend abgeschlossen sind.

Eine prüfungsrelevante schriftliche Leistung, die aus mehreren Teilklausuren besteht, wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn nicht an allen Teilklausuren teilgenommen worden ist (siehe auch §17, Abs.1). Im Fall des Vorliegens triftiger Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß §17, Abs. 2, ist wenn möglich die Teilklausur zu wiederholen. Sollte diese Möglichkeit nicht bestehen, muss an einer der angebotenen Wiederholungsklausuren teilgenommen werden. Die zuvor geschriebenen Teilklausuren gehen in diesem Fall nicht in die Benotung ein.

#### **5. Sprache in den Modulen**

Die Sprache in den Modulen ist in der Regel Deutsch.

#### **6. Übergangsbestimmungen**

Für Studierende, die an der Universität Münster durch Wechsel des Studiengangs und daraus anerkannte Vorleistungen in ein höheres Fachsemester eingestuft werden, gilt, dass Sie in der Regel nach der Studien-/Prüfungsordnung studieren, die bei einem aus der Einstufung zurückgerechneten Studienbeginn an der Universität Münster gegolten hätte.

#### **7. Zuständigkeit der Dekanin/des Dekans/des Dekanats**

Zuständig für alle Entscheidungen, die gemäß Rahmenprüfungsordnung vom Dekanat im Fach Chemie zu treffen sind, ist der Studiendekan des Fachbereichs Chemie und Pharmazie.

## Studienverlaufsplan:

<b>1. Semester</b>	
AllgChem	Umfang des Moduls: 9 SWS / 10 LP
<b>2. Semester*</b>	
AC-I	Umfang des Moduls: 10 SWS / 10 LP
<b>3. Semester</b>	
OC-I	Umfang des Moduls: 10 SWS / 10 LP
<b>4. Semester*</b>	
PC-I	Umfang des Moduls: 8 SWS / 10 LP

\* Die Module des 2. und des 4. Semesters können auch in anderer Reihenfolge (zuerst PC-I, dann AC-I) studiert werden.

<b>Modulbezeichnung:</b>	<b>ALLGEMEINE CHEMIE Pflichtmodul</b>	<b>Kurzbezeichnung:</b> <b>AllgChem</b>
<b>Turnus:</b>	<b>Einmal jährlich im Wintersemester, 1. Fachsemester</b>	<b>Umfang:</b> <b>9 SWS / 10 LP</b>
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5%</b>		

**Inhalt und Qualifikationsziele: Grundlagen der Allgemeinen Chemie**

Die Studenten sollen in diesem Modul grundlegende Kenntnisse zu den allgemeinen Prinzipien der Chemie erwerben und diese auch sicher anwenden und wiedergeben können. Stoffchemische Grundkenntnisse zu Herkunft, Nomenklatur und Eigenschaften wichtiger technischer, anorganischer und organischer Chemikalien und Stoffklassen sollen erworben werden. Die Studenten sollen frühzeitig zum Erarbeiten und eigenständigen Präsentieren grundlegender Inhalte aus Vorlesung und Seminar angeleitet werden.

Stoffbegriff, Stöchiometrie, Atombau, chemische Bindung, Molekülbau, metallische/ionische Bindung, chemisches Gleichgewicht, Säuren/Basen, Oxidation/Reduktion, Komplexchemie, Grundlagen der Stoffchemie, mathematische Grundkenntnisse

**Gesamtvoraussetzungen** -----

(Erfolgreiche Teilnahme an diesem Modul ist in der Regel Voraussetzung für alle weiteren Module dieses Studiengangs)

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Studienleistungen	prüfungs-relevant (Gewichtung)	Voraussetzungen einzelner Veranstaltungen
Vorlesung	Teilnahme	5	4	Selbständige Nachbereitung	Nein	----
Seminar/ Theoretische Übung	Teilnahme	2	2	Selbständige Nachbereitung	Nein	Teilnahme an der Vorlesung
Tutorium in Kleingruppen	Aktive Teilnahme	2	1	Bearbeitung von Übungsaufgaben, wöchentliche Abgabe	Nein	Teilnahme an der Vorlesung und der Theoretischen Übung
Modulabschlussprüfung			3	Zwei benotete, gleichwertige Teilklausuren, semesterbegleitend  Bei Nichtbestehen: eine Klausur (=Wiederholungsklausur)	Ja (1/1)  Abschlussnote entspricht dem Durchschnitt aus beiden Klausuren	Abgabe der bearbeiteten Übungsaufgaben im geforderten Umfang, aktive Teilnahme im Tutorium



<b>Modulbezeichnung:</b>		<b>ANORGANISCHE CHEMIE I Pflichtmodul</b>			<b>Kurzbezeichnung:</b> AC-I	
<b>Turnus:</b>		<b>Einmal jährlich im Sommersemester, 2. Fachsemester</b>			<b>Umfang:</b> 10 SWS / 10 LP	
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%</b>						
<b>Inhalt und Qualifikationsziele: Grundlagen der Chemie der Elemente</b>						
Die Studenten sollen aufbauend auf dem Basismodul „Allgemeine Chemie“ einen vertieften Überblick über die Chemie der Elemente bekommen. Hierzu gehören die Diskussion der Bindungsverhältnisse und die Ordnung der Stoffklassen nach den Prinzipien des Periodensystems. Schwerpunkte sind praktikumsvorbereitende Themen sowie technisch-relevante Prozesse. Die Erlangung von Experimentierfähigkeit im chemischen Labor und das eigenständige Präsentieren der Inhalte aus Vorlesung und Praktikum unter Anleitung ist ein weiteres Ziel.						
Struktur und Bindung in Molekülverbindungen, Strukturchemie der Elemente, Chemie der (schwereren) Hauptgruppenelemente, Grundlagen der Chemie der Metalle, Struktur und Bindung in Komplexverbindungen, Grundlagen der Stoffchemie der Übergangsmetalle, Typische Reaktionen der Elemente und Nachweisreaktionen						
<b>Gesamtvoraussetzungen:</b> Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Allgemeine Chemie“						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Studienleistungen	prüfungs-relevant (Gewichtung)	Voraussetzungen einzelner Veranstaltungen
Vorlesung	Teilnahme	3	2	Selbständige Nachbereitung	Nein	Inhalte des Moduls „Allgemeine Chemie“
Seminar	Aktive Teilnahme	2	2	Selbständige Nachbereitung	Nein	Teilnahme an der Vorlesung
Praktikum AC-I	Aktive Teilnahme	5	3	Durchführung und Protokoll zu den Praktikumsversuchen, Abschluss über Testate	Nein	Teilnahme an der Vorlesung
Modulabschlussprüfung			3	Benotete Klausur  Kolloquium	Ja (1/2)  Ja (1/2)	Abgeschlossene Praktikumsteilnahme und Teilnahme am Seminar

<b>Modulbezeichnung:</b>		<b>ORGANISCHE CHEMIE I Pflichtmodul</b>			<b>Kurzbezeichnung:</b> <b>OC-I</b>	
<b>Turnus:</b>		<b>Einmal jährlich im Wintersemester 3. Fachsemester</b>			<b>Umfang:</b> <b>10 SWS / 10 LP</b>	
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%</b>						
<b>Inhalt und Qualifikationsziele:</b>		<b>Grundlagen der Organischen Chemie</b>				
Dieses Modul soll das Basiswissen in Organischer Chemie aufbauend auf dem Stoff des Moduls Allgemeine Chemie erweitern und vertiefen. Kenntnisse in Aufbau und Durchführung einfacher organisch-chemischer Versuche werden vermittelt.						
Struktur und Bindung, funktionelle Gruppen und Stoffklassen, Reaktionen der verschiedenen Stoffklassen, Naturstoffe, Isolierung und Trennungsmethoden organischer Stoffe, Stereochemie, Strukturzuordnung und Spektroskopie						
<b>Gesamtvoraussetzungen:</b>		Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Allgemeine Chemie“				
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Teilnahme-modalitäten</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>prüfungs-relevant (Gewichtung)</b>	<b>Voraussetzungen einzelner Veranstaltungen</b>
Vorlesung	Teilnahme	4	2	Selbständige Nachbereitung	Nein	Inhalte des Moduls „Allgemeine Chemie“
Seminar	Teilnahme	1	2	Behandlung ausgewählter Themen (mit Praktikumsbezug) und kurze Präsentation eines Einzelthemas aus dem Praktikum	Nein	Teilnahme an der Vorlesung
Praktikum OC-I	Aktive Teilnahme	5	3	Durchführung und Protokoll zu 6-8 Praktikumsversuchen, Abschluss über Testat	Nein	Teilnahme an der Vorlesung
Modulabschlussprüfung			3	Zwei benotete, gleichwertige Teilklausuren, semesterbegleitend  Bei Nichtbestehen: eine Klausur (Wiederholungsklausur)	Ja (1/1)  Abschlussnote entspricht dem Durchschnitt beider Klausuren	Praktikumsteilnahme und Teilnahme am Seminar

<b>Modulbezeichnung:</b>	<b>PHYSIKALISCHE CHEMIE I Pflichtmodul</b>	<b>Kurzbezeichnung:</b> <b>PC-I</b>
<b>Turnus:</b>	<b>Einmal jährlich im Sommersemester 4. Fachsemester</b>	<b>Umfang:</b> <b>8 SWS / 10 LP</b>
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%</b>		

**Inhalt und Qualifikationsziele:** **Thermodynamik und Elektrochemie**

Die Studierenden sollen ein grundlegendes Verständnis der Konzepte der chemischen Thermodynamik erwerben und die Anwendung auf Phasengleichgewichte sowie Probleme aus der Elektrochemie erlernen.

Grundbegriffe der Thermodynamik, Hauptsätze der Thermodynamik, thermodynamisches Gleichgewicht, chemisches Potential, Phasengleichgewichte der Reinstoffe und Gemische, thermodynamische Grundlagen der Elektrochemie, Galvanische Zellen, Elektrolyse

In den Übungen wird das Präsentieren eigenständig erarbeiteter Lösungen zu Hausübungen vor der Gruppe eingeübt.

**Gesamtvoraussetzungen:** Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Allgemeine Chemie“

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Studienleistungen	prüfungs-relevant (Gewichtung)	Voraussetzungen einzelner Veranstaltungen
Vorlesung	Teilnahme	4	3	Selbständige Nachbereitung	Nein	Inhalte des Moduls „Allgemeine Chemie“
Übungen	Aktive Teilnahme	2	2	Bearbeitung von Hausübungen, Präsentation von Lösungen durch die Studierenden	Nein	Teilnahme an der Vorlesung
Praktikum PC-I	Aktive Teilnahme	2	2	Durchführung und Protokoll zu 6 Praktikumsversuchen, Abschluss über Testat und Kolloquium	Nein	Inhalte des Moduls „Allgemeine Chemie“, Teilnahme an der Vorlesung und den Übungen
Modulabschlussprüfung			3	Zwei benotete, gleichwertige Teilklausuren, semesterbegleitend  Bei Nichtbestehen: eine Klausur (Wiederholungsklausur)	Ja (1/1)  Abschlussnote entspricht dem Durchschnitt beider Klausuren	Praktikumsteilnahme und erfolgreiche Teilnahme an den Übungen

**Fachsemester:**

2. Fachsemester des Masterstudiums

**Studienleistungen:**

Übungen und in der Regel benotete zweistündige Klausur, ersatzweise mündliche Prüfung

**davon prüfungsrelevant:**

Die Note bildet die Modulnote.

**Voraussetzungen:**

s. Voraussetzungen des Moduls

**Gesamt:** 8 SWS; 10 LP; 1. und 2. Fachsemester des Masterstudiums\*

\*Die angegebene Reihenfolge der Fachsemester gilt für Studierende, die im WS ihr Studium beginnen.  
Für Studierende, die im SS ihr Studium beginnen, ändert sich die Reihenfolge der Fachsemester entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung des Dekans des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 19. Julie 2005.

Münster, den 09. März 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. März 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Fächerspezifische Bestimmungen  
für das Fach Deutsch  
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen  
im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
mit Ausrichtung auf schulische und außerschulische Bildungsarbeit  
mit Kindern und Jugendlichen (KJ)**

### **1. Modularisierung**

Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Es gibt Pflichtmodule, die obligatorisch sind, und Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

Die Module sind intern strukturiert d. h. sie setzen sich aus unterschiedlichen Lehr- und Lernformen zusammen, die sich in Vermittlungstyp und Lernzielorientierung voneinander unterscheiden und gegenseitig ergänzen. Während im Rahmen einer Vorlesung eine breite Wissensvermittlung betrieben wird, richtet sich das Seminar auf ausgewählte inhaltliche Aspekte. Schließlich werden im Rahmen einer Übung methodisch-analytische Fertigkeiten geübt; das neu gewonnene Wissen gelangt auf diese Weise zur Anwendung.

### **2. Studienaufbau**

Das gesamte Studium ist in eine Einführungsphase, eine Aufbauphase und eine Vertiefungsphase gegliedert. Vor allem in der Vertiefungsphase können Studierende eigene Schwerpunkte setzen. Ein solcher Aufbau führt zu einer sowohl inhaltlichen als auch zeitlichen Strukturierung. Sie ist für die Studierenden nachvollziehbar, denn sie gelangt vom Allgemeinen und Grundlegenden, das im ersten Studienjahr in solider Form erarbeitet wird, zu einer Ausdifferenzierung und Vertiefung im zweiten Studienjahr, bevor die Studierenden am Ende ihres Bachelor-Studiums im dritten Studienjahr die Möglichkeit erhalten, vor dem Hintergrund ihrer bislang erworbenen Kenntnisse und Interessen Vertiefungen selber vorzunehmen. Dabei bleibt die Breite des Fachstudiums bis zum Schluss erhalten.

### **3. Leistungspunktesystem**

Allen Modulen ist eine bestimmte Zahl von ECTS-Punkten (Leistungspunkte) zugeordnet. Sie errechnen sich aus Punkten, die für individuelle Leistungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen eines Moduls vergeben werden. Die Leistungspunkte machen Aussagen über den zeitlichen Aufwand, der für eine bestimmte Lehrveranstaltung, Prüfung oder sonstige Aufgabe von den Studierenden zu erbringen ist. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

### **4. Prüfungsrelevante Leistungen**

Der BA-Studiengang Deutsch KJ zeichnet sich dadurch aus, dass alle erforderlichen Prüfungsleistungen studienbegleitend, d. h. während des Studiums und in Verbindung mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, erbracht werden. Dabei wird für jedes Modul festgelegt, welche Studienleistungen Bestandteil der Bachelorprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen).

## 5. Überblick über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule

In einer Einführungs- und Aufbauphase (40 LP) sind vier Pflichtmodule zu studieren:

- Grundlagenmodul Sprache (10 LP)
- Grundlagenmodul Literatur (10 LP)
- Aufbaumodul Sprache (10 LP)
- Aufbaumodul Literatur (10 LP)

Innerhalb der beiden Aufbaumodule können die Studierenden inhaltliche Schwerpunkte setzen.

In einer Vertiefungsphase (20 LP) sind zwei Wahlpflicht-Module zu studieren:

- Vermittlungsmodul mit integrierter Praxisphase (5 LP + 5 LP = 10 LP)  
oder
- Vermittlungsmodul ohne integrierte Praxisphase (10 LP)

Wird das Praxis-Element nicht im Fach Deutsch gewählt, ist das Vermittlungsmodul ohne integrierte Praxisphase zu wählen.

Innerhalb der Vermittlungsmodule kann eine didaktisch orientierte Bachelorarbeit geschrieben werden.

- Vertiefungsmodul Sprache (10 LP)  
oder
- Vertiefungsmodul Literatur (10 LP)

Aus einem der beiden Vertiefungsmodule kann eine wissenschaftlich ausgerichtete Bachelorarbeit entstehen.

## 6. Modulbeschreibungen

Im nachfolgenden Anhang werden alle Module nach folgendem Schema näher beschrieben:

- Bezeichnung
- Status
- Inhalte und Qualifikationsziele
- Verwendbarkeit des Moduls
- Turnus
- Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote
- Auflistung der einzelnen Lehrveranstaltungen (Teilnahmemodalitäten, SWS, LP, Fachsemester, prüfungsrelevante Studienleistungen, Voraussetzungen)

## 7. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird im letzten Studienjahr geschrieben. Sie kann wahlweise aus dem gewählten Vertiefungs- oder dem Vermittlungsmodul hervorgehen.

**Bezeichnung:**

Grundlagenmodul Sprache (mit Ausrichtung auf schulische und außerschulische Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen)

**Status:**

Pflichtmodul

**Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:**

Das Grundlagenmodul Sprache liefert fundierte Einblicke in Fragestellungen und Methoden der Sprachwissenschaft und ihre wichtigsten Forschungsgebiete. Dabei werden die einzelnen Strukturbereiche der deutschen Sprache vorgestellt und es wird in deren ebenenspezifische Terminologie sowie deren Theorien und Modelle eingeführt. Außerdem erhalten die Studierenden Einblicke in die Geschichtlichkeit und Wandelbarkeit sprachlicher Systeme und lernen wichtige Entwicklungen sowie die räumliche Verfasstheit des Deutschen kennen. Darüber hinaus werden die Grundlagen der Lese- und Schreibforschung vermittelt.

Die Vorlesung „Einführung in die deutsche Sprachwissenschaft“ informiert zusammenhängend über die zentralen Analysebereiche der Sprache. Im Seminar „Einführung in die deutsche Sprachwissenschaft“ werden die in der Vorlesung vermittelten Themenbereiche vertieft. Im Seminar „Einführung in die Lese- und Schreibforschung“ werden relevante Zusammenhänge zwischen der Fachwissenschaft einerseits und didaktischen Theorien und Handlungsfeldern andererseits hergestellt. In der Übung „Grammatik der deutschen Sprache“ lernen Studierende anhand von Texten und Beispielen die zentralen Begrifflichkeiten und Operationen anzuwenden.

Insgesamt führt das Modul in die Grundlagen der wissenschaftlichen Betrachtung der deutschen Sprache ein, es befähigt zu einer systematischen wissenschaftlich geleiteten Sprachreflexion und ermöglicht selbstständige Analysen sprachlicher Phänomene. Zudem wird Verständnis für Produktions- und Rezeptionsprozesse schriftsprachlicher Äußerungen erworben.

**Verwendbarkeit des Moduls:**

Die Studierenden wählen das Grundlagenmodul Sprache entweder im 1. oder im 2. Studiensemester. Innerhalb desselben Semesters kann nur das Grundlagenmodul Sprache oder das Grundlagenmodul Literatur studiert werden.

**Arbeitsaufwand in Stunden:**

work load (gesamte Arbeitsbelastung für das Modul) 300 Stunden, davon 120 Kontaktstunden.

**Turnus:**

Das Modul wird in jedem Semester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Semesters abzuleisten.

**Voraussetzungen:**

keine

**Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:**

Die Modulnote geht einfach gewichtet in die Gesamtnote ein.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant
<b>Vorlesung:</b> „Einführung in die deutsche Sprachwissenschaft“	regelmäßige Teilnahme	2	2	1 - 2	1 einstündige Klausur	ein Drittel der Modulnote
<b>Seminar:</b> „Einführung in die deutsche Sprachwissenschaft“	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	1 - 2	1 einstündige Klausur	ein Drittel der Modulnote
<b>Seminar:</b> „Einführung in die Lese- und Schreibforschung“	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	1 - 2	1 einstündige Klausur	ein Drittel der Modulnote
<b>Übung:</b> „Grammatik der deutschen Sprache“	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	2	1 - 2	wird vom Lehrenden festgelegt	–
<b>Gesamt</b>		<b>8</b>	<b>10</b>	<b>1 - 2</b>	<b>4</b>	<b>1</b>



**Bezeichnung:**

Grundlagenmodul Literatur (mit Ausrichtung auf schulische und außerschulische Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen)

**Status:**

Pflichtmodul

**Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:**

Das Grundlagenmodul Literatur vermittelt einen literaturgeschichtlichen Überblick von den Anfängen der deutschen Literatur bis zur Gegenwart und befähigt die Studierenden zum kritischen Umgang mit Konzepten und Begriffen der Literaturwissenschaft. Darüber hinaus führt das Modul in zentrale Aspekte der Fachgeschichte ein und macht die Studierenden mit der Analyse konkreter Texte der älteren und der neueren deutschen Literatur vertraut. Die Studierenden erlernen außerdem die Arbeitstechniken der Literaturwissenschaft. Sie beschäftigen sich mit Fragen der Studienorganisation und üben sich in zentralen Lese- und Schreibfertigkeiten. Eine wesentliche Zielsetzung des Grundlagenmoduls, dessen einzelne Veranstaltungen inhaltlich eng miteinander verzahnt sind, besteht darin, die Studierenden auf einen einheitlichen Kenntnisstand zu bringen.

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, zwei Seminaren und einer Übung. Die Vorlesung „Einführung in die germanistische Literaturwissenschaft“ vermittelt literaturhistorisches und -systematisches Grundwissen. In den beiden Seminaren wird das in der Vorlesung erworbene Wissen diskutiert und gefestigt. Im Seminar „Einführung in die germanistische Literaturwissenschaft“ (wahlweise mit Schwerpunkt „Literatur des Mittelalters“ oder „Neuere deutsche Literatur“) werden die in der Vorlesung vorgestellten Kategorien aufgegriffen und an Textbeispielen veranschaulicht. Darüber hinaus werden weitere Verfahren der Textbeschreibung vermittelt und eingeübt (rhetorische Textanalyse, gattungsspezifische Strukturanalyse). Das Seminar „Einführung in die Theorie und Praxis des Literaturunterrichts“ führt in berufsrelevante Zusammenhänge zwischen Fachwissenschaft einerseits und didaktischen Theorien und Handlungsfeldern andererseits ein. In der für alle Studierenden verbindlichen Übung „Literaturwissenschaftliches Propädeutikum“ werden literaturwissenschaftliche Arbeits- und Lesetechniken (Recherche, Zitation, Umgang mit Hilfsmitteln wie Lexika etc., Techniken der Texterschließung) vermittelt. Im Propädeutikum sollen individuelle Defizite der Studierenden erkannt und gezielte Hilfestellungen gegeben werden.

**Verwendbarkeit des Moduls:**

Die Studierenden wählen das Grundlagenmodul Literatur entweder im 1. oder im 2. Studiensemester. Innerhalb desselben Semesters kann nur das Grundlagenmodul Literatur oder das Grundlagenmodul Sprache studiert werden.

**Arbeitsaufwand in Stunden:**

work load (gesamte Arbeitsbelastung für das Modul) 300 Stunden, davon 120 Kontaktstunden.

**Turnus:**

Das Modul wird in jedem Semester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Semesters abzuleisten.

**Voraussetzungen:**

keine

**Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:**

Die Modulnote geht einfach gewichtet in die Gesamtnote ein.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant
<b>Vorlesung:</b> „Einführung in die germanistische Literaturwissenschaft“	regelmäßige Teilnahme	2	2	1 - 2	1 einstündige Klausur	ein Drittel der Modulnote
<b>Seminar:</b> „Einführung in die germanistische Literaturwissenschaft“	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	1 - 2	1 einstündige Klausur	ein Drittel der Modulnote
<b>Seminar:</b> „Einführung in die Theorie und Praxis des Literaturunterrichts“	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	1 - 2	1 einstündige Klausur	ein Drittel der Modulnote
<b>Übung:</b> „Literaturwissenschaftliches Propädeutikum“	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	2	1 - 2	wird vom Lehrenden festgelegt	–
<b>Gesamt</b>		<b>8</b>	<b>10</b>	<b>1 - 2</b>	<b>4</b>	<b>1</b>

**Bezeichnung:**  
 Aufbaumodul Sprache (mit Ausrichtung auf schulische und außerschulische Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen)

**Status:**  
 Pflichtmodul

**Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:**  
 Im Aufbaumodul Sprache werden Wissensbestände, die im Grundlagenmodul erworben wurden, weiter differenziert. Dabei kommt der Grammatik der deutschen Sprache besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus macht dieses Modul mit Grundlagen von Sprachverwendung, Sprachvariation und Sprachwandel vertraut. Unter dem übergeordneten Gesichtspunkt ‚Anwendungsbereiche germanistischer Linguistik‘ erfahren die Studierenden mögliche Praxisfelder des Faches. Innerhalb des Moduls wird der Grammatik ein besonderer Schwerpunkt zugebilligt. In der Übung wird in besonderer Weise auf die Erhebung, Analyse und Auswertung von empirischen Daten Wert gelegt.

**Verwendbarkeit des Moduls:**  
 Die Studierenden wählen das Aufbaumodul Sprache im 3. oder 4. Semester.

**Arbeitsaufwand in Stunden:**  
 work load (gesamte Arbeitsbelastung für das Modul) 300 Stunden, davon 90 Kontaktstunden.

**Turnus:**  
 Das Modul wird in jedem Semester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Semesters abzuleisten.

**Voraussetzungen:**  
 Erfolgreicher Abschluss des Grundlagenmoduls Sprache und des Grundlagenmoduls Literatur.

**Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:**  
 Die Modulnote geht einfach gewichtet in die Gesamtnote ein.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme- modalitäten	SW	LP	Fach- semester	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	3	3 - 4	Klausur: 90 Minuten	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 40%
Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	4	3 - 4	Klausur: 90 Minuten <u>oder</u> Hausarbeit (15 Seiten)	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 60%
Übung	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	3 - 4	wird vom Lehrenden festgelegt	–
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>10</b>	<b>3 - 4</b>	<b>3</b>	<b>1</b>

**Bezeichnung:**

Aufbaumodul Literatur (mit Ausrichtung auf schulische und außerschulische Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen)

**Status:**

Pflichtmodul

**Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:**

Im Aufbaumodul Literatur werden die im Grundlagenmodul vermittelten literaturgeschichtlichen Kenntnisse sowie literaturwissenschaftliche Konzepte und Begriffe differenziert. Es werden verschiedene literaturwissenschaftliche Methoden und Theorien vorgestellt und in der konkreten Arbeit an literarischen Texten erprobt sowie kritisch reflektiert. Im Rahmen einer exemplarischen historischen oder methodischen Fragestellung wird die reflektierte Auseinandersetzung mit einer Auswahl literarischer und fachwissenschaftlicher Texte eingeübt. Das Aufbaumodul soll die Studierenden befähigen, ihr eigenes Verständnis eines literarischen Textes zu entwickeln und methodisch und theoriebezogen zu begründen. Ziel dieser Auseinandersetzung ist der Erwerb der Fähigkeit, Thematik und Bedeutungs- sowie Argumentationsstruktur von Texten eigenständig zu erfassen und in eine methodisch bzw. theoretisch fundierte Argumentation zu überführen. Die Studierenden lernen, wissenschaftliche Texte in Lehrveranstaltungen, die der wissenschaftlichen Schreibpraxis gewidmet sind, abzufassen. Besondere Aufmerksamkeit kommt hierbei der schriftlichen Argumentation in eigenen wissenschaftlichen Texten (Hausarbeiten) zu, die in eigens der wissenschaftlichen Schreibpraxis gewidmeten Lehrveranstaltungen vermittelt wird.

Das Aufbaumodul Literatur besteht aus einer Vorlesung und einem Seminar zur Literaturgeschichte sowie einer Übung bzw. aus einer Vorlesung und einem Seminar zur Systematischen Literaturwissenschaft sowie einer Übung. Das Aufbaumodul ist nach folgendem Muster zu studieren: Wenn die Vorlesung in Literaturgeschichte besucht wird, muss das Seminar aus dem Bereich Systematische Literaturwissenschaft stammen und vice versa. In der Übung werden zentrale Fertigkeiten wissenschaftlichen Schreibens trainiert.

**Verwendbarkeit des Moduls:**

Die Studierenden wählen das Aufbaumodul Literatur im 3. oder 4. Semester.

**Arbeitsaufwand in Stunden:**

work load (gesamte Arbeitsbelastung für das Modul) 300 Stunden, davon 90 Kontaktstunden.

**Turnus:**

Das Modul wird in jedem Semester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Semesters abzuleisten.

**Voraussetzungen:**

Erfolgreicher Abschluss des Grundlagenmoduls Sprache und des Grundlagenmoduls Literatur.

**Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:**

Die Modulnote geht einfach gewichtet in die Gesamtnote ein.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-Semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	3	3 – 4	Klausur: 90 Minuten	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 40%
Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	4	3 – 4	Hausarbeit (15 Seiten)	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 60%
Übung	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	3 – 4	wird vom Lehrenden festgelegt	–
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>10</b>	<b>3 – 4</b>	<b>3</b>	<b>1</b>

**Bezeichnung:**  
Vermittlungsmodul ohne integrierte Praxisphase (mit Ausrichtung auf schulische und außerschulische Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen)

**Status:**  
Wahlpflichtmodul

**Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:**  
Im Vermittlungsmodul ohne integrierte Praxisphase werden fachdidaktische Konzepte und Modelle erörtert und erprobt. Es werden fachwissenschaftliche Inhalte, sprach- und literaturdidaktische Konzepte sowie konkrete Anwendungsmöglichkeiten miteinander verknüpft. Schließlich werden die Studierenden in einer Übung zur Sprecherziehung mit den Grundlagen des professionellen Sprechens (Atembildung, Stimmführung) vertraut gemacht.  
Das Vermittlungsmodul ohne integrierte Praxisphase besteht aus Vorlesungen und Seminaren zur Literatur- und Sprachdidaktik sowie einer Übung zur Sprecherziehung. Wer die sprachdidaktische Vorlesung besucht, muss das Seminar zur Literaturdidaktik wählen und umgekehrt. Verpflichtend ist die Übung zur Sprecherziehung.

**Verwendbarkeit des Moduls:**  
Die Studierenden wählen das Vermittlungsmodul ohne integrierte Praxisphase im 4.-6. Semester, wenn das Praxiselement nicht im Fach Deutsch gewählt wird.

**Arbeitsaufwand in Stunden:**  
work load (gesamte Arbeitsbelastung für das Modul) 300 Stunden, davon 90 Kontaktstunden.

**Turnus:**  
Das Modul wird in jedem Semester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Semesters abzuleisten.

**Voraussetzungen:**  
Erfolgreicher Abschluss der Grundlagenmodule und der Aufbaumodule.

**Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:**  
Die Modulnote geht einfach gewichtet in die Gesamtnote ein.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-Semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	2	4 – 6	Hausaufgaben	–
Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	5	4 – 6	Impulsreferat oder Hausarbeit	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 100%
Übung	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	4 – 6	wird vom Lehrenden festgelegt	–
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>10</b>	<b>4 – 6</b>	<b>3</b>	<b>1</b>

auf schulische und außerschulische Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJ)

**Bezeichnung:**  
Vermittlungsmodul ohne integrierte Praxisphase (mit Ausrichtung auf schulische und außerschulische Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen) in Verbindung mit der Bachelorarbeit

**Status:**  
Wahlpflichtmodul

**Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:**  
Im Vermittlungsmodul ohne integrierte Praxisphase werden fachdidaktische Konzepte und Modelle erörtert und erprobt. Es werden fachwissenschaftliche Inhalte, sprach- und literaturdidaktische Konzepte sowie konkrete Anwendungsmöglichkeiten miteinander verknüpft. Schließlich werden die Studierenden in einer Übung zur Sprecherziehung mit den Grundlagen des professionellen Sprechens (Atembildung, Stimmführung) vertraut gemacht.  
Das Vermittlungsmodul ohne integrierte Praxisphase besteht aus Vorlesungen und Seminaren zur Literatur- und Sprachdidaktik sowie einer Übung zur Sprecherziehung. Wer die sprachdidaktische Vorlesung besucht, muss das Seminar zur Literaturdidaktik wählen und umgekehrt. Verpflichtend ist die Übung zur Sprecherziehung.  
Wird die Bachelorarbeit aus dem Vermittlungsmodul geschrieben (gleichermaßen ob mit oder ohne Praxisphase) entfallen die Studienleistungen aus der Übung.

**Verwendbarkeit des Moduls:**  
Die Studierenden wählen das Vermittlungsmodul ohne integrierte Praxisphase im 4.-6. Semester, wenn das Praxiselement nicht im Fach Deutsch gewählt wird.

**Arbeitsaufwand in Stunden:**  
work load (gesamte Arbeitsbelastung für das Modul) 300 Stunden, davon 90 Kontaktstunden.

**Turnus:**  
Das Modul wird in jedem Semester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Semesters abzuleisten.

**Voraussetzungen:**  
Erfolgreicher Abschluss der Grundlagenmodule und der Aufbaumodule.

**Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:**  
Die Modulnote geht einfach gewichtet in die Gesamtnote ein.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-Semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	2	4 – 6	Hausaufgaben	–
Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	5	4 – 6	Impulsreferat oder Hausarbeit	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 100%
Übung	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	0	4 – 6	–	–
Bachelorarbeit	–	–	8	4 – 6	Bachelorarbeit	
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>15</b>	<b>4 – 6</b>	<b>3</b>	<b>1</b>

**Bezeichnung:**  
Vermittlungsmodul mit integrierter Praxisphase (mit Ausrichtung auf schulische und außerschulische Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen)

**Status:**  
Wahlpflichtmodul

**Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:**  
Im Vermittlungsmodul mit integrierter Praxisphase werden sowohl berufsrelevante Fähigkeiten erworben als auch fachdidaktische Konzepte und Modelle erörtert und erprobt. Es werden fachwissenschaftliche Inhalte, sprach- und literaturdidaktische Konzepte sowie konkrete Anwendungsmöglichkeiten miteinander verknüpft. Berufsbezogene Praktika sind von den Studierenden im Rahmen dieses Modells abzuleisten. Schließlich werden die Studierenden in einer Übung zur Sprecherziehung mit den Grundlagen des professionellen Sprechens (Atembildung, Stimmführung) vertraut gemacht. Das Vermittlungsmodul mit integrierter Praxisphase besteht aus Vorlesungen und Seminaren zur Literatur- und Sprachdidaktik sowie einer Übung zur Sprecherziehung. Wer die sprachdidaktische Vorlesung besucht, muss das Seminar zur Literaturdidaktik wählen und umgekehrt. Verpflichtend ist die Übung zur Sprecherziehung..

**Verwendbarkeit des Moduls:**  
Die Studierenden wählen das Vermittlungsmodul mit integrierter Praxisphase im 4. - 6. Semester, wenn das Praxiselement im Fach Deutsch gewählt wird.

**Arbeitsaufwand in Stunden:**  
work load (gesamte Arbeitsbelastung für das Modul) 300 Stunden, davon 90 Kontaktstunden.

**Turnus:**  
Das Modul wird in jedem Semester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Semesters abzuleisten.

**Voraussetzungen:**  
Erfolgreicher Abschluss der Grundlagenmodule und der Aufbaumodule.

**Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:**  
Die Modulnote geht einfach gewichtet in die Gesamtnote ein.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	2	4 - 6	Hausaufgaben	–
Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	5	4 - 6	Impulsreferat oder Hausarbeit; Praktikums-bericht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 100%
Übung	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	4 - 6	wird vom Lehrenden festgelegt	–
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>10</b>	<b>4 - 6</b>	<b>3 - 4</b>	<b>1</b>

**Bezeichnung:**  
Vermittlungsmodul mit integrierter Praxisphase (mit Ausrichtung auf schulische und außerschulische Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen) in Verbindung mit der Bachelorarbeit

**Status:**  
Wahlpflichtmodul

**Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:**  
Im Vermittlungsmodul mit integrierter Praxisphase werden sowohl berufsrelevante Fähigkeiten erworben als auch fachdidaktische Konzepte und Modelle erörtert und erprobt. Es werden fachwissenschaftliche Inhalte, sprach- und literaturdidaktische Konzepte sowie konkrete Anwendungsmöglichkeiten miteinander verknüpft. Berufsbezogene Praktika sind von den Studierenden im Rahmen dieses Modells abzuleisten. Schließlich werden die Studierenden in einer Übung zur Sprecherziehung mit den Grundlagen des professionellen Sprechens (Atembildung, Stimmführung) vertraut gemacht.  
Das Vermittlungsmodul mit integrierter Praxisphase besteht aus Vorlesungen und Seminaren zur Literatur- und Sprachdidaktik sowie einer Übung zur Sprecherziehung. Wer die sprachdidaktische Vorlesung besucht, muss das Seminar zur Literaturdidaktik wählen und umgekehrt. Verpflichtend ist die Übung zur Sprecherziehung.  
Wird die Bachelorarbeit aus dem Vermittlungsmodul geschrieben (gleichermaßen ob mit oder ohne Praxisphase) entfallen die Studienleistungen aus der Übung.

**Verwendbarkeit des Moduls:**  
Die Studierenden wählen das Vermittlungsmodul mit integrierter Praxisphase im 4. - 6. Semester, wenn das Praxiselement im Fach Deutsch gewählt wird.

**Arbeitsaufwand in Stunden:**  
work load (gesamte Arbeitsbelastung für das Modul) 300 Stunden, davon 90 Kontaktstunden.

**Turnus:**  
Das Modul wird in jedem Semester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Semesters abzuleisten.

**Voraussetzungen:**  
Erfolgreicher Abschluss der Grundlagenmodule und der Aufbaumodule.

**Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:**  
Die Modulnote geht einfach gewichtet in die Gesamtnote ein.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	2	4 - 6	Hausaufgaben	–
Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	5	4 - 6	Impulsreferat oder Hausarbeit; Praktikums-bericht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 100%
Übung	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	0	4 - 6	–	–
Bachelorarbeit	–	–	8	4 - 6	Bachelorarbeit	
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>15</b>	<b>4 - 6</b>	<b>3 - 4</b>	<b>1</b>

**Bezeichnung:**  
Vertiefungsmodul Sprache (mit Ausrichtung auf schulische und außerschulische Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen)

**Status:**  
Wahlpflichtmodul

**Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:**  
Im Vertiefungsmodul Sprache erhalten die Studierenden die Gelegenheit zu einem vertieften Studium der deutschen Sprache in einem spezifischen Bereich. Es kann sich dabei um Sprachwandel, Varietätenlinguistik, Pragmalinguistik, Erst- und Zweitspracherwerbsforschung, Gesprächsforschung, Sprachkontaktforschung, Mehrsprachigkeit und Anderes handeln. Das Modul führt zu einer intensiven Auseinandersetzung mit Forschungsfeldern der Sprachwissenschaft. Die Vorlesung macht mit ausgewählten Feldern vertraut, die im Seminar und der Übung vertiefend aufgegriffen werden. Die Studierenden werden dazu befähigt, sprachliche Zustände oder Erscheinungen zu analysieren und zu bewerten.

**Verwendbarkeit des Moduls:**  
Die Studierenden wählen das Vertiefungsmodul Sprache im 4. - 6. Semester.

**Arbeitsaufwand in Stunden:**  
work load (gesamte Arbeitsbelastung für das Modul) 300 Stunden, davon 90 Kontaktstunden.

**Turnus:**  
Das Modul wird in jedem Semester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Semesters zu studieren.

**Voraussetzungen:**  
Erfolgreicher Abschluss der Grundlagenmodule und der Aufbaumodule

**Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:**  
Die Modulnote geht zweifach gewichtet in die Gesamtnote ein.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	1	4 - 6	–	–
Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	4	4 - 6	Impulsreferat (+ Ausarb.) oder Hausarbeit	–
Übung	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	2	4 - 6	Kurz-Referat	–
Studienbegleitende Modulabschlussprüfung	–		3	4 - 6	4-stündige Klausur oder 45-minütige mdl. Prüfung	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 100%
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>10</b>	<b>4 - 6</b>	<b>3</b>	<b>1</b>



**Bezeichnung:**  
Vertiefungsmodul Sprache (mit Ausrichtung auf schulische und außerschulische Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen) in Verbindung mit der Bachelorarbeit

**Status:**  
Wahlpflichtmodul

**Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:**  
Im Vertiefungsmodul Sprache erhalten die Studierenden die Gelegenheit zu einem vertieften Studium der deutschen Sprache in einem spezifischen Bereich. Es kann sich dabei um Sprachwandel, Varietätenlinguistik, Pragmalinguistik, Erst- und Zweitspracherwerbsforschung, Gesprächsforschung, Sprachkontaktforschung, Mehrsprachigkeit und Anderes handeln. Das Modul führt zu einer intensiven Auseinandersetzung mit Forschungsfeldern der Sprachwissenschaft. Die Vorlesung macht mit ausgewählten Feldern vertraut, die im Seminar und der Übung vertiefend aufgegriffen werden. Die Studierenden werden dazu befähigt, sprachliche Zustände oder Erscheinungen zu analysieren und zu bewerten. Wird die Bachelorarbeit aus diesem Modul geschrieben, entfallen die Studienleistungen aus Vorlesung und Übung.

**Verwendbarkeit des Moduls:**  
Die Studierenden wählen das Vertiefungsmodul Sprache im 4. - 6. Semester.

**Arbeitsaufwand in Stunden:**  
work load (gesamte Arbeitsbelastung für das Modul) 300 Stunden, davon 90 Kontaktstunden.

**Turnus:**  
Das Modul wird in jedem Semester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Semesters zu studieren.

**Voraussetzungen:**  
Erfolgreicher Abschluss der Grundlagenmodule und der Aufbaumodule.

**Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:**  
Die Modulnote geht zweifach gewichtet in die Gesamtnote ein.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme- modalitäten	SWS	LP	Fach- semester	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	0	4 - 6	–	–
Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	4	4 - 6	Impulsreferat (+ Ausarb.) oder Hausarbeit	–
Übung	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	0	4 - 6	–	–
Bachelorarbeit	-		8	4 - 6	Bachelorarbeit	-
Studienbegleitende Modulabschlussprü- fung	–		3	4 - 6	4-stündige Klausur oder 45-minütige mdl. Prüfung	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 100%
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>15</b>	<b>4 - 6</b>	<b>3</b>	<b>1</b>

**Bezeichnung:**  
Vertiefungsmodul Literatur (mit Ausrichtung auf schulische und außerschulische Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen)

**Status:**  
Wahlpflichtmodul

**Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:**  
Im Vertiefungsmodul Literatur wird die wissenschaftliche Kompetenz der Studierenden gefestigt. Dazu gehören die Kenntnis der Fachterminologie und die Erweiterung der Fähigkeit, unterschiedliche literaturtheoretische Ansätze kritisch zu reflektieren sowie diese dem Gegenstandsbereich gemäß anzuwenden. Das Wissen über zentrale Ordnungsbegriffe der Gattungstheorie, der Stil- und Formgeschichte, der Thematologie oder der Narratologie wird ausgebaut. Außerdem werden Einsichten in die Intertextualität und Medialität literarischer Texte vermittelt. Hinzu kommen vertiefte Kenntnisse zur Geschichte der deutschen Literatur und ein fundiertes Wissen über ausgewählte Epochen und Problemzusammenhänge. Insgesamt wird die grundlegende Einsicht in die kulturell und historisch variable Funktion von Literatur gefördert. Den Studierenden wird verstärkt Gelegenheit zur eigenen wissenschaftlichen Schwerpunktbildung gegeben. In den Veranstaltungen des Moduls werden in besonderem Maße Gegenstände behandelt, die aktuelle Forschungsperspektiven eröffnen. In Kolloquien werden Projekte der Studierenden diskutiert und betreut. Die Studierenden können sich außerdem im Gespräch mit den Lehrenden mit Möglichkeiten ihrer weiteren akademischen Ausbildung auseinandersetzen. Das Vertiefungsmodul Literatur besteht aus einer Vorlesung, einem Seminar und einer Übung, die inhaltlich vernetzt sein sollen.

**Verwendbarkeit des Moduls:**  
Die Studierenden wählen das Vertiefungsmodul Literatur im 4. - 6. Semester.

**Arbeitsaufwand in Stunden:**  
work load (gesamte Arbeitsbelastung für das Modul) 300 Stunden, davon 90 Kontaktstunden.

**Turnus:**  
Das Modul wird in jedem Semester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Semesters zu studieren.

**Voraussetzungen:**  
Erfolgreicher Abschluss der Grundlagenmodule und der Aufbau module.

**Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:**  
Die Modulnote geht zweifach gewichtet in die Gesamtnote ein.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	1	4 - 6	–	–
Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	4	4 - 6	Impulsreferat (+ Ausarb.) oder Hausarbeit	–
Übung	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	2	4 - 6	-	–
Studienbegleitende Modulabschlussprüfung	–		3	4 - 6	4-stündige Klausur oder 45-minütige mdl. Prüfung	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 100%
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>10</b>	<b>4 - 6</b>	<b>2</b>	<b>1</b>

**Bezeichnung:**

Vertiefungsmodul Literatur (mit Ausrichtung auf schulische und außerschulische Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen) in Verbindung mit der Bachelorarbeit

**Status:**

Wahlpflichtmodul

**Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:**

Im Vertiefungsmodul Literatur wird die wissenschaftliche Kompetenz der Studierenden gefestigt. Dazu gehören die Kenntnis der Fachterminologie und die Erweiterung der Fähigkeit, unterschiedliche literaturtheoretische Ansätze kritisch zu reflektieren sowie diese dem Gegenstandsbereich gemäß anzuwenden. Das Wissen über zentrale Ordnungsbegriffe der Gattungstheorie, der Stil- und Formgeschichte, der Thematologie oder der Narratologie wird ausgebaut. Außerdem werden Einsichten in die Intertextualität und Medialität literarischer Texte vermittelt. Hinzu kommen vertiefte Kenntnisse zur Geschichte der deutschen Literatur und ein fundiertes Wissen über ausgewählte Epochen und Problemzusammenhänge. Insgesamt wird die grundlegende Einsicht in die kulturell und historisch variable Funktion von Literatur gefördert.

Den Studierenden wird verstärkt Gelegenheit zur eigenen wissenschaftlichen Schwerpunktbildung gegeben. In den Veranstaltungen des Moduls werden in besonderem Maße Gegenstände behandelt, die aktuelle Forschungsperspektiven eröffnen. In Kolloquien werden Projekte der Studierenden diskutiert und betreut. Die Studierenden können sich außerdem im Gespräch mit den Lehrenden mit Möglichkeiten ihrer weiteren akademischen Ausbildung auseinandersetzen.

Das Vertiefungsmodul Literatur besteht aus einer Vorlesung, einem Seminar und einer Übung, die inhaltlich vernetzt sein sollen. Wird die Bachelorarbeit aus diesem Modul geschrieben, entfallen die Studienleistungen aus Vorlesung und Übung.

**Verwendbarkeit des Moduls:**

Die Studierenden wählen das Vertiefungsmodul Literatur im 4. - 6. Semester.

**Arbeitsaufwand in Stunden:**

work load (gesamte Arbeitsbelastung für das Modul) 300 Stunden, davon 90 Kontaktstunden.

**Turnus:**

Das Modul wird in jedem Semester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Semesters zu studieren.

**Voraussetzungen:**

Erfolgreicher Abschluss der Grundlagenmodule und der Aufbaumodule.

**Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:**

Die Modulnote geht zweifach gewichtet in die Gesamtnote ein.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-Semester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	0	4 - 6	–	–
Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	4	4 - 6	Impulsreferat (+ Ausarb.) oder Hausarbeit	–
Übung	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	0	4 - 6	–	–
Bachelorarbeit	–	–	8	4 - 6	Bachelorarbeit	–
Studienbegleitende Modulabschlussprüfung	–		3	4 - 6	4-stündige Klausur oder 45-minütige mdl. Prüfung	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 100%
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>15</b>	<b>4 - 6</b>	<b>3</b>	<b>1</b>

**Letzte Änderung: 17. August 2005**

---

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung des Dekans des Fachbereichs Philologie vom 24. August 2005.

Münster, den 09. März 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. März 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

STUDIENORDNUNG für das Didaktische Grundlagenstudium Deutsch  
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität,  
mit Ausrichtung auf schulische und außerschulische Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen (KiJu)

**Fächerspezifische Bestimmungen  
für das  
Didaktische Grundlagenstudium Deutsch  
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen  
im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
mit Ausrichtung auf schulische und außerschulische Bildungsarbeit  
mit Kindern und Jugendlichen (KiJu)**

**1. Modularisierung**

Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Alle Module sind Pflichtmodule. Thematische Schwerpunkte der "Fächerspezifischen Vorgaben Didaktisches Grundlagenstudium Deutsch" vom 30.06.2004 sind in den Lehrveranstaltungen der Module berücksichtigt

**2. Studienaufbau**

Das Studium ist in eine Grundlegungsphase im BA-Studiengang (Grundlagenmodule I / II) und eine Abschlussphase (Profilmodul) im Masterstudiengang gegliedert.

**3. Leistungspunktesystem und prüfungsrelevante Leistungen**

Allen Modulen ist eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten (Leistungspunkten) nach Maßgabe der Rahmenordnung zugeordnet. Alle erforderlichen Prüfungsleistungen sind studienbegleitend. Die studienbegleitende Abschlussprüfung ist dem Profilmodul der Masterphase zugeordnet.

**4. Überblick über die Module**

In einer Grundlegungsphase (20 LP) sind zwei Pflichtmodule verbindlich:

Grundlagenmodul I "Sprachlichkeit von Lehr-, Lern- und Unterrichtsprozessen (gemäß dem Modul A der "Fächerspezifischen Vorgaben"). (10 LP)

Grundlagenmodul II "Berufsbezogene Kommunikationsfähigkeit" (gemäß dem Modul C der "Fächerspezifischen Vorgaben"). (10 LP)

**5. Modulbeschreibungen**

Im nachfolgenden Anhang werden die Module nach folgendem Schema näher beschrieben:

Bezeichnung

Status

Inhalte und Qualifikationsziele

Verwendbarkeit des Moduls

Turnus

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Auflistung der Lehrveranstaltungen

**STUDIENORDNUNG** für das Didaktische Grundlagenstudium **Deutsch**  
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
mit Ausrichtung auf schulische und außerschulische Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJu)

<b>Bezeichnung:</b> Grundlagenmodul I: Sprachlichkeit von Lehr-, Lern- und Unterrichtsprozessen						
<b>Status:</b> Pflichtmodul						
<b>Inhalte:</b> Die Inhalte des Moduls beziehen sich auf die Sprachlichkeit von Lehr-, Lern- und Unterrichtsprozessen in allen Fächern. Das Modul vermittelt sprach-, schrift-, text- und medientheoretisches Grundwissen. Die Rolle der (Fach-)Sprache in den Lehr-Lern-Interaktionen bildet dabei einen besonderen Schwerpunkt.						
<b>Qualifikationsziele:</b> Das Studium des Moduls soll dazu befähigen, die sprachlichen Dimensionen, Prozesse und Strukturen des fachlichen Lehrens und Lernens beschreiben, beurteilen und beeinflussen zu können. Das setzt ein theoretisch fundiertes Verständnis des Zusammenhangs von Denken, Sprechen und Handeln voraus, wobei die Besonderheiten von mündlichem und schriftlichem Sprachgebrauch zu berücksichtigen sind. Hierbei lernen die Studierenden, <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Rolle von Sprache und Medien bei der Aneignung fachlichen Wissens in unterschiedlichen Zusammenhängen zu berücksichtigen;</li> <li>- die sprachliche Interaktion als zentrales Element von Unterricht zu analysieren, zu reflektieren und zu berücksichtigen;</li> <li>- das Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit für die verschiedenen fachlichen Lern- und Kommunikationsprozesse (auch bei mehrsprachigen Schülern/Schülerinnen) einzuschätzen;</li> <li>- die besonderen Bedingungen fachsprachlicher und virtueller Kommunikation für Lehr- und Lernprozesse zu erkennen, zu analysieren und zu berücksichtigen.</li> </ul>						
<b>Funktionen des Moduls für den gesamten Studienverlauf:</b> Die grundlegenden didaktischen Kompetenzen der Studierenden für sprachliches Lernen sollen entwickelt werden. Die dazu notwendigen fachlichen Voraussetzungen werden gleichfalls mit aufgebaut. Damit wird die Grundlage für spätere Vertiefungen im Hauptstudium geschaffen.						
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> für GHR – Didaktisches Grundlagenstudium						
<b>Turnus:</b> Wintersemester und Sommersemester						
<b>Voraussetzungen:</b> keine						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant
<b>Seminar 1:</b> Sprache und Unterricht	aktive Teilnahme	2	4	1 - 3	Klausur (90 Minuten)	100 % der Modulnote
<b>Seminar 2:</b> Mündlichkeit und Schriftlichkeit	aktive Teilnahme	2	3	1 - 3	Kurzreferat / Protokoll / Rezension	-
<b>Seminar 3:</b> Fachsprachen und Fachtexte bzw. Sprach-/ Litera- turvermittlung und Neue Medien	aktive Teilnahme	2	3	1 - 3	Kurzreferat / Protokoll / Rezension	-
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>10</b>	<b>1 - 3</b>	<b>3</b>	<b>1</b>

STUDIENORDNUNG für das Didaktische Grundlagenstudium **D e u t s c h**  
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
mit Ausrichtung auf schulische und außerschulische Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen (KiJu)

<b>Bezeichnung:</b> Grundlagenmodul II: Berufsbezogene Kommunikationsfähigkeit						
<b>Status:</b> Pflichtmodul						
<b>Inhalte:</b> Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule verlangt die Aneignung umfassender sprachlich-kommunikativer Kompetenzen. Das Modul vermittelt in dieser Hinsicht u. a. durch praktische Übungen elementare Kenntnisse und Fähigkeiten professionsbezogener sprachlicher Kommunikation in den Kernbereichen des Unterrichtens, des Erziehens und Beraters.						
<b>Qualifikationsziele:</b> Die Studierenden lernen, - Situationen und Formen sprachlicher Kommunikation in den Kernbereichen professionellen Lehrerhandelns begrifflich zu unterscheiden, pragmatisch zu reflektieren und methodisch zu erproben; - die Bedeutung der wachsenden Interkulturalität und Mehrsprachigkeit für Lehrer(innen)handeln zu erkennen.						
<b>Funktionen des Moduls für den gesamten Studienverlauf:</b> Die grundlegenden didaktischen und methodischen Kompetenzen der Studierenden für effizientes Sprechen und Kommunizieren innerhalb und außerhalb des Klassenzimmers werden vermittelt. Damit wird die Grundlage für spätere Vertiefungen im Hauptstudium geschaffen.						
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> für GHR – Didaktisches Grundlagenstudium						
<b>Turnus:</b> Wintersemester und Sommersemester						
<b>Voraussetzungen:</b> keine						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant
<b>Seminar 1:</b> Sprechen in der Schule	aktive Teilnahme	2	4	1 - 3	Klausur (90 Minuten)	100 % der Modulnote
<b>Seminar 2:</b> Interkulturelle Kommunikation	aktive Teilnahme	2	3	1 - 3	Kurzreferat / Protokoll / Rezension / praktische Aufgabe	-
<b>Übung:</b> Stimmbildung bzw. Moderation	aktive Teilnahme	2	3	1 - 3	praktische Aufgabe	-
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>10</b>	<b>1 - 3</b>	<b>3</b>	<b>1</b>

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung des Dekans des Fachbereichs Philologie vom 04. Dezember 2006.

Münster, den 09. März 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. März 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles